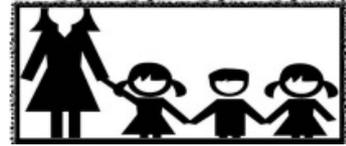


Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



Folgende Forderungen werden für die Petitionsübergabe dokumentiert und vorgetragen:

1. Verlängerung der Aufbewahrungsfristen aller relevanten Dokumentationen auf mindestens 100 Jahre zur Gewährleistung der Verfügbarkeit im Rahmen der Aufarbeitung und zur Sicherstellung der abstammungshistorischen Rechtssicherheit.
2. Digitalisierung aller relevanten Dokumente und zentrale Aufbewahrung dieser, bei einer noch festzulegenden Stelle.
3. Verankerung eines gesetzlich fixierten Rechtsanspruchs auf staatliche Ermittlungsmaßnahmen / Unterstützung bei nachgewiesener Betroffenheit (Anscheinsbeweis¹) inklusive der Schaffung aller erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. (z.B. Sonderermittlungsgruppen, Sonderstaatsanwaltschaften)
4. Verankerung des gesetzlichen Auftrags auf staatliche Informationspflicht bei durchgeführter Adoption ab dem 16. Lebensjahr (Jedes Kind erfährt automatisch mit Erreichen des 16. Lebensjahres, dass es adoptiert wurde)
5. Verankerung des gesetzlichen Anspruchs auf Aufhebung von unrechtmäßig zustande gekommener Adoption auf einvernehmlichen gemeinsamen Antrag der betroffenen Kinder **und** der biologischen Eltern.
6. Einrichtung einer staatlichen Clearingstelle mit öffentlicher jährlicher Auswerte- und Berichtspflicht, beauftragt, auf Antrag der leiblichen Eltern, Fallakten offiziell zu eröffnen, Maßnahmen zur Aufklärung einzuleiten, zu beauftragen, zu bearbeiten und abzuschließen; ausgestattet mit dem Recht auf Einsichtnahme und Beweissicherung bei betroffenen Verwaltungsstellen, Behörden, Aktenaufbewahrungsstellen und Archiven.
7. Einrichtung und Ausstattung eines Fonds: „Aufklärung Säuglingstod und Zwangsadoption DDR“ zur Sicherstellung der Finanzierung aller im Zusammenhang mit der **vollständigen** Aufklärung / Entschädigung entstehenden Aufwendungen und vollständige Kostenübernahme aller im Rahmen der Nachforschung / Dokumentation anfallenden Kosten.
8. Einrichtung und Finanzierung von regional zuständigen hauptamtlichen Familienbetreuungscentern zur umfassenden Betreuung Betroffener insbesondere zur Unterstützung und Begleitung beim Wiederherstellen von familiären Beziehungen zwischen adoptierten Kindern und leiblichen Eltern sowie der Adoptions-Eltern.
9. Einrichtung und Betrieb von regional zuständigen Trauerstätten mit dem Auftrag der Trauerbegleitung / Trauma Bewältigung von betroffenen Eltern/Kindern.

¹ Der Anscheinsbeweis (auch: Beweis des ersten Anscheins, Prima-facie-Beweis) ist eine Methode der mittelbaren Beweisführung. Er erlaubt, gestützt auf Erfahrungssätze Schlüsse von bewiesenen auf zu beweisende Tatsachen zu ziehen. Die klassischen Anwendungsfälle des Anscheinsbeweises sind die Feststellung von Kausalität und Verschulden im Zivilprozess.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

Vorstand: Vorsitzender: Andreas Laake Tel.: 0176 20144406
Stellvertretende Vorsitzende: Kathrin A.-Gericke Tel.: 03013891867
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Frank Schumann Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



Wir werden diese Forderungen in einem Hintergrundpapier, das ebenfalls Bestandteil der Übergabe sein wird, umfassend, rational und nachvollziehbar begründen.

Der Vorstand

Andreas Laake Vorsitzender	Katrin Albrecht-Gericke 2. Vorsitzende	Frank Schumann Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
-------------------------------	---	--

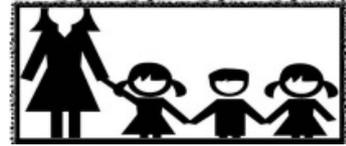
Anlage: -1- Hintergrundpapier

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

Vorstand: Vorsitzender: Andreas Laake Tel.: 0176 20144406
Stellvertretende Vorsitzende: Kathrin A.-Gericke Tel.: 03013891867
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Frank Schumann Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



1. Verlängerung der Aufbewahrungsfristen aller relevanten Dokumentationen auf mindestens 100 Jahre zur Gewährleistung der Verfügbarkeit im Rahmen der Aufarbeitung und zur Sicherstellung der abstammungshistorischen Rechtssicherheit.

Unter Bezugnahme auf das Recht zur Einsicht in die Adoptionsvermittlungsakte stellen wir fest, dass ab Vollendung des 16. Lebensjahres Adoptierte das Recht haben, unter angemessener Anleitung einer Fachkraft, Einsicht in die Adoptionsvermittlungsakte zu nehmen. Die Aufbewahrungsfrist der Vermittlungsakten beträgt 100 Jahre - gerechnet ab der Geburt des Kindes.

Externe Links zum Thema

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 1741- 1772
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (AdWirkG)
- Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA)

Die derzeitigen uneinheitlichen Regelungen zu Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen verhindern eine vollständige Sachverhaltsfeststellung bzw. Aufklärung von DDR-Unrecht.

Die Aufbewahrungsfristen für Patientenakten betragen bei stationärem Aufenthalt lediglich 30 Jahre. Auf der Grundlage eines Urteils des BGH aus dem Jahr 2011 müssen Geburtsunterlagen 80 Jahre und Sterbeunterlagen 100 Jahre aufbewahrt werden.

Die Vereinheitlichung der Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen sämtlicher abstammungsrelevanter Informationen und Daten (analog und digital) kann die Grundlage für eine schlüssige Gesamtkonzeption darstellen.

Relevant wäre unter anderem, ärztliche Dokumentationen zu Beginn einer Schwangerschaft, Berichte von Hebammen und Geburtskliniken, Aufzeichnungen von Krankenhäusern und Standesämtern, Akten der Jugendämter und Adoptionsstellen und sonstige melderechtliche Daten. 28 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die Verlängerung der Fristen sowohl aus staatsrechtlicher wie auch aus humanitären und wissenschaftlichen Gründen zwingend erforderlich. Eine Vereinheitlichung auf den derzeitigen Maximalwert stellt dabei eine Vereinfachung der Verfahren und damit eine Möglichkeit der effizienten Administration dar.

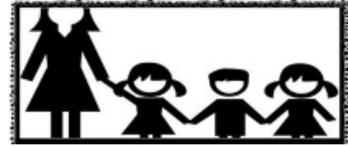
Die Anpassung der Aufbewahrungsfristen für alle im Zusammenhang mit der Feststellung von Tatsachen und Beweisen relevanten Dokumentationen stellt die Grundlage für eine erfolgreiche Aufarbeitung von DDR Unrecht im Zusammenhang mit Zwangsadoption und Säuglingstod dar.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

Vorstand: Vorsitzender: Andreas Laake Tel.: 0176 20144406
Stellvertretende Vorsitzende: Kathrin A.-Gericke Tel.: 03013891867
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Frank Schumann Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



2. Digitalisierung aller relevanten Dokumente und zentrale Aufbewahrung dieser Daten bei einer noch festzulegenden Stelle.

Die derzeitige Dokumentenlage ist uneinheitlich und nur sehr schwer auswertbar.

Krankenhausakten und Aufzeichnungen von Jugendämtern und Standesämtern sowie Adoptionsbehörden als auch Sterbedokumente und Verwaltungsaufzeichnungen sind überwiegend analog und damit unübersichtlich.

Die Digitalisierung aller Informationen und Dokumente, die im Rahmen der Untersuchung von Zwangsadoption und Säuglingstod / Kindstod durch die noch einzurichtenden Sonderkommissionen ermittelt bzw. sichergestellt werden, ist für eine einheitliche Auswertung / Bewertung / Berichterstattung und somit auch für ein gesteuertes und geordnetes bzw. transparentes Verfahren zwingende Voraussetzung.

Durch die Digitalisierung der Dokumente wird die Auswertbarkeit der Fälle und auch eine ggf. relevante Beweisführung sowie die transparente und damit nachvollziehbare Aufklärungsarbeit sichergestellt.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



3. Verankerung eines Rechtsanspruchs auf staatliche Unterstützung bei nachgewiesener Betroffenheit inklusive der Schaffung aller erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. (z.B. Sonderermittlungsgruppen, Sonderstaatsanwaltschaften)

Gem. Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) §5 unterliegt die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen keiner Verjährung.

Nach §7 (3) dieses Gesetzes handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit wenn bei einem im Rahmen eines systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung Menschenhandel betrieben wird, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wenn auf andere Weise ein Mensch versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm angemaßt wird.

Ein Rechtsanspruch auf staatliche Schutzmaßnahmen und Ermittlungen im Falle eines vorliegenden Verdachts (Anscheins) des unrechtmäßigen Kindesentzuges verursacht oder herbeigeführt von Staatsangehörigen der ehemaligen DDR oder eines vorgetäuschten Kindes- oder Säuglingstodes in DDR Geburtskliniken / Krankenhäusern mit dem Zweck der Zwangsadoption bzw. des Menschenhandels ist derzeit nicht ausreichend gewährleistet.

Die staatlichen Strafverfolgungsbehörden der BRD lehnen i.d.R. die Verfolgung von potenziellen Straftaten der oben dargestellten Art unter dem Hinweis auf die Verjährungsvorschriften unter Außerachtlassung der Vorschriften des Völkerstrafrechtes ab. Hierbei wird in aller Regel auf den Mangel eines nachgewiesenen systematischen Angriffs auf die Bevölkerung verwiesen.

Die Negierung der systemischen Dimension verhindert aber eine entsprechende staatliche Untersuchung und damit auch einen entsprechend begründenden Nachweis des Vorhandenseins einer solchen Systematik.

Der Nachweis eines systematisch durch den Unrechtsstaat DDR vorgenommenen Eingriffs in das fundamentale Menschenrecht der Eltern sowie deren Abkömmlinge sollte als staatliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland und des auf den Grundlagen des allgemein anerkannten Völkerrechts basierenden Rechtssystems durch die Gesetzgebung manifestiert werden.

Auf Grundlage begründeter Anträge von betroffenen leiblichen Eltern oder adoptierten Kinder sind durch das staatliche Rechtssystem vorzunehmende Untersuchung einzuleiten und durch die Beauftragung von Sonderkommissionen und Sonderermittlern und Sonderstaatsanwaltschaften Ermittlungen sicherzustellen.

Die Untersuchungen und Fälle sind digital zu dokumentieren und auszuwerten. Bei Vorliegen von Beweisen für eine systematische, d.h. wiederkehrende und gelenkte Handlung staatlich beeinflusster Personen oder Organe sind strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen nach dem Strafgesetzbuch einzuleiten und durchzuführen.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



4. Gesetzliche Verankerung einer staatlichen Informationspflicht bei durchgeführter Adoption ab dem 16. Lebensjahr (Jedes Kind erfährt automatisch mit Erreichen des 16 Lebensjahres, dass es adoptiert wurde)

Gem. dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten), gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 100 Jahre lang aufzubewahren. Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren.

Voraussetzung dafür, dass ein Kind überhaupt ein Interesse an seiner Herkunft und Lebensgeschichte entwickeln kann, ist die Erkenntnis darüber, dass es eine noch nicht geklärte Herkunft bzw. Lebensgeschichte überhaupt gibt. Die Tatsache also, dass eine Adoption stattgefunden hat, stellt den eigentlichen Fakt dar, der dem adoptierten Kind initial zur Kenntnis gebracht werden muss, damit das Bedürfnis zur Aufklärung der Herkunft entstehen kann. Nach derzeitiger Regelung obliegt die Entscheidung darüber, ob das Kind über seine leibliche Abstammung informiert wird, ausschließlich den Adoptiveltern. Die meist auf überwiegend subjektiven und emotionalen Erwägungen basierenden Entscheidungen der Adoptiveltern sind bis zu einem Alter von 16. Lebensjahren aufgrund der Sorgeverpflichtung begründbar. Spätestens mit dem 16. Lebensjahr des Adoptivkindes sollten diese individuellen Entscheidungsspielräume der Adoptiveltern durch objektivierende sachliche Erwägungen ergänzt werden. Hierbei sind unter anderem auch die Ansprüche der Gesellschaft auf Vermeidung von inzestuösen Beziehungen und das Interesse von leiblichen Eltern, die Leidtragende von unrechtmäßiger staatlicher Gewalt und Einflussnahme geworden sind, Rücksicht zu tragen.

Eine generelle staatliche Informationspflicht von Adoptivkindern über die Tatsache der Adoption wird diesem weiter gefassten gesellschaftlichen Bedürfnis gerecht. Die Adoptivkinder rechtzeitig auf den Zeitpunkt der Information vorzubereiten, sollte als Aufgabe gemeinschaftlichen Handelns von Adoptiveltern und Adoptionsstellen / Jugendämtern definiert werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2008, in der der §173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten) für verfassungskonform erklärt wurde und die Bestätigung dieser Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2012, manifestieren angesichts der vermuteten Anzahl von Zwangsadoption, vorgetäuschten Säuglingstod bzw. Kindstod in der ehemaligen DDR die Notwendigkeit einer Informationspflicht des Staates.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



Andernfalls könnte sich der Staat selbst dem Vorwurf des schuldhaften Verschweigens von strafrechtlich relevanten Tatsachen ausgesetzt sehen.

Betroffene Verwandte, die sich erst als Erwachsene kennenlernen und erst dann erfahren, dass sie z.B. Geschwister sind, hätten ab diesem Zeitpunkt nicht nur dieses Wissen, was sie möglicherweise ja auch sehr belastet, sondern auch noch die Strafandrohung.

Sie müssten ab diesem Zeitpunkt ihre Beziehung verheimlichen und in ständiger Angst vor Entdeckung leben oder rechtskonform handeln und unter besonderen psychischen Druck die Beziehung beenden.

Eine Beibehaltung des Status Quo würde die beschriebenen Rechtsverstöße eher befördern als vermeiden.

Des Weiteren würde eine Informationspflicht auch die genealogische Früherkennung von Erbkrankheiten befördern und so das Risiko einer unerkannten schweren Krankheit durch frühzeitiges Ergreifen von geeigneten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimieren.

Nur eine systemisch angelegte Informationspflicht über den Sachverhalt der Adoption stellt eine rechtzeitige Behandlung der Abstammungsthematik in Adoptionsfamilien sicher und gewährleistet eine sachgerechte und rechtzeitige Befassung mit dem Thema.

Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen

Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.

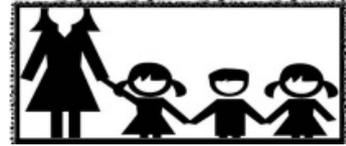
Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

Vorstand: Vorsitzender: Andreas Laake Tel.: 0176 20144406

Stellvertretende Vorsitzende: Kathrin A.-Gericke Tel.: 03013891867

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Frank Schumann Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



5. **Generelle gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Aufhebung einer Adoption auf Grundlage eines einvernehmlichen gemeinsamen Antrages der betroffenen Kinder und der biologischen Eltern.**

Nach den Rechtsvorschriften des Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1759 Aufhebung des Annahmeverhältnisses kann das Annahmeverhältnis nur in den Fällen der §§ 1760, 1763 aufgehoben werden.

In beiden §§ ist die Aufhebung einer Adoption auf Grundlage eines einvernehmlichen gemeinsamen Antrages der betroffenen Kindern und der biologischen Eltern nicht geregelt. Gem. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1755 erlöschen mit der Annahme das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

Die sich aus dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1762 ergebenden Möglichkeiten zur antragsgemäßen Aufhebung von Adoptionen werden durch die ebenfalls im Gesetz bestimmten Verjährungsfristen eingeschränkt. Demnach kann ein Antrag auf Aufhebung nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme der Adoption noch keine drei Jahre verstrichen sind.

Für Adoptionen die weder mit Einverständnis des Kindes noch mit Zustimmung der leiblichen Eltern stattgefunden haben und die unter den in den Ziffern a) bis e) des § 1762 (2) ausgeführten Umständen zustande gekommen sind, bestehen daher keine Möglichkeiten der Beseitigung entstandenen Unrechts.

Die derzeitige Regelung, die sowohl den leiblichen Kindern als auch den biologischen Eltern faktisch die Möglichkeit verwehrt eine unrechtmäßige Adoption auch nach Ablauf der Verjährungsfristen aufzuheben, widersprechen dem grundgesetzlich höher einzustufenden Recht auf freie Selbstbestimmung.

Der Gesetzgeber sollte grundsätzlich die Aufhebung von Adoptionen im Rahmen einer einvernehmlichen und eindeutigen Willenserklärung von geschäftsfähigen Adoptivkindern und Adoptiveltern durch einen entsprechenden Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch ermöglichen.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



6. Einrichten einer staatlichen Clearingstelle mit öffentlicher jährlicher Auswerte- und Berichtspflicht, die beauftragt wird, auf Antrag der leiblichen Eltern, Fallakten zu eröffnen, Maßnahmen zur Aufklärung einzuleiten, zu beauftragen, zu bearbeiten und abzuschließen; Die Clearingstelle sollte mit Rechten auf Einsichtnahme und Beweissicherung bei betroffenen Verwaltungsstellen, Behörden, Aktenaufbewahrungsstellen und Archiven ausgestattet werden.

<https://www.mfs-insider.de/Erkl/BT131207.pdf>

Beschlossen vom Deutschen Bundestag am 13.12.2007

(BT-Drucksache 16/7493) Pet 4-16-07-35 Anl. 3 z. Prot. 16/49

Unter dem Titel „Rehabilitierung von Bürgern der ehemaligen DDR“ wurde eine eingereichte Petition abgelehnt.

In dem Begründungstext heißt es, unter anderem:

„Sofern die mit der Petition begehrte Feststellung mit dem Ziel erfolgen soll, nicht bewiesene Behauptungen über Folter, Zwangsadoption und Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten zu entkräften, hält der Ausschuss diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf die Opfer des DDR-Unrechts für untragbar. Es ist eine historische Tatsache, dass in der DDR zumindest in Einzelfällen Regimegegner zwangspsychiatrisiert, ihre Kinder gegen den Willen der Eltern adoptiert und Gefangene misshandelt worden sind. Die mit der Petition geäußerten Bedenken gegenüber den dargestellten historischen Fakten auf Grund der verhältnismäßig niedrigen Anzahl der Anklageerhebungen und Verurteilungen wegen Straftaten in diesem Bereich vermag der Petitionsausschuss nicht zu teilen. Die Gründe für die geringe Strafverfolgungsquote sind vielfältig und unbedingt im rechtshistorischen Zusammenhang zu betrachten.

Die strafrechtliche Aufarbeitung hatte nach dem Einigungsvertrag vom seinerzeit geltenden Strafrecht der DDR auszugehen. Eine Ausnahme wurde allein im Falle der Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze, die nach § 27 des Grenzgesetzes der ehemaligen DDR (Grenzgesetz) gerechtfertigt waren, unter Rückgriff auf die so genannte Radbruch'sche Formel gemacht. Nach ihr kann ein Gesetz als „unrichtiges Recht“ weichen, wenn der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein „unerträgliches Maß“ erreicht. Dieses sah der Bundesgerichtshof mit § 27 des Grenzgesetzes als erreicht an, weil es massiv gegen die Menschenrechte verstößt, Bürger zu erschießen, weil sie ihr Land verlassen wollen. Damit waren die Tötungen nicht gerechtfertigt, so dass die „Mauerschützen“ und ihre Auftraggeber wegen Totschlags belangt wurden. Während die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze durch die Anwendung der Radbruch'schen Formel der Strafverfolgung zugänglich gemacht wurden, fielen politisch motivierte Zwangsadoptionen nicht in den Anwendungsbereich der Formel, so dass keiner der Verantwortlichen für diese Tat, die nach gegenwärtiger Rechtslage einen Verstoß gegen das grundrechtlich garantierte Erziehungsrecht der Eltern und gegen die Menschenwürde des Kindes darstellt, vor Gericht gestellt wurde. Das Familiengesetzbuch der DDR (FGB) lieferte hierzu verschiedene Rechtsgrundlagen. Gemäß § 51 FGB konnte bei „schwerer schuldhafter Verletzung der elterlichen Pflichten“ das Erziehungsrecht entzogen werden, nach § 70 FGB auch gegen den Willen der Eltern auf Verfügung des Gerichts bei Klage eines Organs der Jugendhilfe. Fluchtversuch oder Ausreiseantrag verstießen gegen § 42 FGB, wonach Eltern ihre Kinder „zur sozialistischen Einstellung zum Leben und zur Arbeit“ und „zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“ zu erziehen hatten. Legitimiert wurden solche Zwangsadoptionen auch durch die DDR-Verfassung, nach der die Familie unter „besonderem Schutz des Staates“ stand und die Erziehungspflicht der Eltern die Erziehung der Kinder „zu

Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen

Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDE33XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



staatsbewussten Bürgern" umfasste. Akten, die Ende Mai 1991 vom Bezirksstadtrat für Jugend und Familie in Berlin-Mitte aufgefunden wurden, lieferten das entscheidende Beweismaterial für Fälle der Zwangsadoption. Daraufhin wurde die „Clearing-Stelle" zur Aufklärung dieser Fälle eingerichtet. Insgesamt konnten bereits sieben Fälle der Kindesentziehung wegen Republikflucht nachgewiesen werden. Die Verfasserin einer derzeitigen Studie über die Praxis der Zwangsadoptionen in der ehemaligen DDR, Marie-Luise Bartmuß, kann nach eigener Aussage durch private Recherche noch zwei weitere Fälle aufdecken. Die Existenz politisch motivierter Zwangsadoptionen lässt sich folglich anhand der bisher aufgeklärten Fälle zweifelsohne nachvollziehen.“

Die Anzahl der Verdachtsfälle politisch motivierter Zwangsadoption liegen nach neuesten Schätzungen bei ca. 10000 Fällen. <https://www.welt.de/geschichte/article132503916/Kinder-zwangsweise-zur-Adoption-freigegeben.html>

Hierbei handelt es sich nicht nur um Fälle in denen politischer Druck auf die leiblichen Eltern zur Zustimmung und Freigabe der Adoption erfolgten, sondern es liegen auch ausreichend Indizien vor, die die Entziehung der leiblichen Kinder bereits in den Geburtskliniken nahelegen. Alleine in der Gruppe der Betroffenen der Interessengemeinschaft gestohlenen Kinder der DDR vereinigen sich derzeit ca. 150 leibliche Eltern oder Geschwister, die über ausreichend widersprüchliche Dokumente verfügen, die den Verdacht eines vorgetäuschten Säuglingstodes / Kindestodes begründen. Es ist mindestens vom Verdacht des unrechtmäßigen Kindesentzuges auszugehen. Schwerer verbrecherischer Menschenraub bzw. Menschenhandel ist anzunehmen.

Die Einrichtung einer staatlichen Clearingstelle mit öffentlicher jährlicher Auswerte- und Berichtspflicht, beauftragt, auf Antrag der leiblichen Eltern, Fallakten offiziell zu eröffnen, Maßnahmen zur Aufklärung einzuleiten, zu beauftragen, zu bearbeiten und abzuschließen. Diese Stelle muss ähnlich der Einrichtung von kriminaltechnischen Sonderermittlungsstellen mit dem Recht auf Einsichtnahme und Beweissicherung bei betroffenen Verwaltungsstellen, Behörden, Aktenaufbewahrungsstellen und Archiven ausgestattet werden.

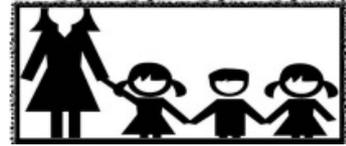
Ähnlich der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, die durch die Anwendung der Radbruch'schen Formel der Strafverfolgung zugänglich gemacht wurden, sind in der Folge auch Zwangsadoptionen, denen ein vorgetäuschter Säuglingstod / bzw. fingierter Kindestod vorausging, ebenfalls in den Anwendungsbereich der Formel zu bringen. Gegebenenfalls sind hier gesetzgeberische Klarstellungen im Strafgesetzbuch bzw. höchstrichterliche Klarstellungen durch den Bundesgerichtshof erforderlich. Höchstrichterliche Entscheidungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in ähnlich gelagerten Fällen in Serbien und Spanien unterstützen diese Rechtsauffassung. In Spanien wurden sogar Massen-DNA Tests gerichtlich veranlasst, da aufgrund der Fälschung der Abstammungsurkunden eine anderweitige Aufklärung nicht möglich wäre.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



7. Einrichtung und Ausstattung eines Fonds: „Aufklärung Säuglingstod und Zwangsadoption DDR“ zur Sicherstellung der Finanzierung aller im Zusammenhang mit der vollständigen Aufklärung / Entschädigung entstehenden Aufwendungen und vollständige Kostenübernahme aller im Rahmen der Nachforschung / Dokumentation anfallenden Kosten.

Auf Grundlage der aktuellen Berichterstattungen ist davon auszugehen, dass die fünf ostdeutschen Bundesländer und Berlin weitere rund 185 Millionen Euro aus dem ehemaligen Vermögen der DDR-Staatspartei SED erhalten. Wie die "Sächsische Zeitung" unter Berufung auf das Finanzministerium in Dresden meldet, bekommt Sachsen davon etwa 58 Millionen Euro. Zuvor war bereits bekannt geworden, dass auf Sachsen-Anhalt 35 Millionen Euro und auf Thüringen 30 Millionen Euro entfallen.

Mecklenburg-Vorpommern erhält 17,6 Millionen Euro aus dem sogenannten SED-Parteivermögen. Der Großteil - nämlich zehn Millionen Euro - soll in das geplante Landesprogramm zur Digitalisierung fließen. Damit sollen Existenzgründungen in der digitalen Wirtschaft gefördert und bestehende Unternehmen bei der Erschließung digitaler Geschäftsfelder unterstützt werden, sagte Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (SPD) nach der Kabinettsitzung am Dienstag.

Weitere drei Millionen Euro werden demnach für die Sanierung und Modernisierung von Gedenkstätten im Land eingesetzt. Davon soll mindestens eine Million Euro an solche Gedenkstätten gehen, die an das DDR-Unrecht erinnern. **Es sei wichtig, die Erinnerung wachzuhalten.** Das sei man den Opfern der SED-Herrschaft schuldig, so Schwesig weiter.

Die Verwendung des SED-Vermögens kann im Rahmen der Herstellung von Gerechtigkeit verwendet werden. Die umfassende Ausstattung eines Sonderfonds „Aufklärung von Säuglingstod und Zwangsadoption in der DDR“ ist notwendig, um die mit der Aufarbeitung und Aufklärung von DDR-Unrecht anfallenden Kosten zu decken.

Folgende Aufwendungen / Kosten sind relevant und durch den Fonds zu finanzieren:

1. Digitalisierung, Bearbeitung, Analyse und Bewertung von relevanten Dokumenten
2. Einrichten und betreiben von Clearingstellen in den ostdeutschen Bundesländern
3. Einrichten und betreiben von Familienbetreuungs- und Therapiezentren
4. Errichten von zentralen Trauerstätten für betroffenen Eltern und Kindern
5. Übernahme von Verfahrens- und Gerichtskosten für betroffene Eltern und Kinder
6. Entschädigung von Eltern und Kindern als Opfer von DDR-Unrecht

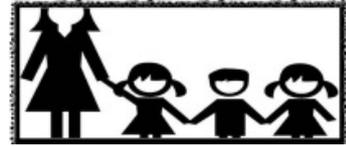
Die Verwendung des ehemaligen SED-Vermögens zur Aufarbeitung von unrechtmäßigem Kindesentzug und vorgetäushtem Säuglingstod sowie zur Aufklärung von Zwangsadoption in der ehemaligen DDR wird in der Bevölkerung hohe Anerkennung genießen und im Rahmen der Wiederherstellung von Gerechtigkeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

Vorstand: Vorsitzender: Andreas Laake Tel.: 0176 20144406
Stellvertretende Vorsitzende: Kathrin A.-Gericke Tel.: 03013891867
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Frank Schumann Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



8. Einrichtung und Finanzierung von regional zuständigen hauptamtlichen Familienbetreuungscentern zur umfassenden Betreuung Betroffener insbesondere zur Unterstützung und Begleitung beim Wiederherstellen von familiären Beziehungen zwischen adoptierten Kindern und leiblichen Eltern sowie der Adoptions-Eltern.

<https://www.berliner-kurier.de/news/panorama/ddr-zwangsadoptionen-als-der-staat-unsere-familie-zerriss-1604748>

Laut Studien soll es zwischen 1960 und 1989 in der DDR 72 000 Inkognito-Adoptionen gegeben haben. „Mindestens 10 000 davon waren Adoptionen, die ohne das Einverständnis der leiblichen Eltern von den DDR-Behörden abgewickelt wurden“, sagt Katrin Behr dem KURIER.

Oft waren die Eltern politisch Verfolgte, die im Gefängnis wegen Staatshetze oder Republikflucht saßen und deren Kinder man ohne Wissen der Eltern in staatstreue Familien steckte. „Fast immer wurden auch die Kinder, beschlagnahmt, deren Mütter im Heim aufgewachsen sind oder im Jugendwerkhof gesessen haben“, sagt Behr. Und da landete man in der DDR schnell. Wer sich etwa kritisch über den Staat äußerte oder ausreisen wollte, bekam keine Arbeit mehr, galt als asozial. Damit hatte man gegen den Strafgesetzbuch-Paragrafen 249 verstoßen und die öffentliche Ordnung gefährdet. Laut jetzigem Gesetzesstand und Rehabilitierungsgesetz steht zwangsadoptierten Kindern als Opfer keine Entschädigung zu. Es sei denn, sie waren im Heim. In diesem Fall kann eine Opferrente beantragt werden.

– Quelle: <https://www.berliner-kurier.de/1604748> ©2018

Geht man von 10000 Fällen von Zwangsadoptionen / Kindesentzug im Rahmen ungeklärten Säuglingstod / Kindestod aus, sind unmittelbar mindesten 50000 Menschen betroffen, nämlich die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern sowie die Adoptivkinder.

Mittelbar sind auch noch Geschwister und Stiefgeschwister betroffen, so dass die Anzahl der Betroffenen auf ca. 100000 steigt. Werden nun auch noch die Angehörigen wie Großeltern mit einbezogen sind es sehr schnell 140000 Menschen, die im Rahmen der Betreuung und Begleitung berücksichtigt werden müssen. Diese Menschen wohnen 28 Jahre nach der Wiedervereinigung verteilt über die gesamte Bundesrepublik Deutschland und teilweise auch im Ausland.

Die Einrichtung von regional zuständigen Familienbetreuungscentren, in denen Angehörige nach Aufklärung der Abstammung familienpsychologisch betreut werden ist notwendig und sinnvoll. Die durch den Unrechtsstaat DDR verursachten Traumata sind im Rahmen der Aufarbeitung durch den Rechtsnachfolger BRD im Rahmen geeigneter Familienbetreuungsmaßnahmen zu behandeln. Nur die Milderung des erlittenen Leids und die behutsame Zusammenführung /Wiederherstellung der Familienbande durch eine umfassende psychologische Betreuung kann die im Grundgesetz festgelegten Rechte der betroffenen Familien Geltung verschaffen.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



9. Einrichten und betreiben von regional zuständigen Trauerstätten mit dem Auftrag der Trauerbegleitung/Trauma-Bewältigung von betroffenen Eltern/Kindern.

<https://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/schicksal-zwangsadoption-in-der-ddr-nach-19-jahren-fand-die-berlinerin-franziska-ihre-richtige-mutter>

Schicksal Zwangsadoption in der DDR:

Nach 19 Jahren fand die Berliner Franziska ihre richtige Mutter

"Ich dachte, du wärst tot!"

Von CHRISTIANE BRAUNSDORF und ANDREAS KLUG (Fotos) Die gleichen Augen, die gleiche Nase, der gleiche Mund. Franziska, 19, ist ihrer Mutter Diana, 41, wie aus dem Gesicht geschnitten. Dabei sahen die beiden sich vor wenigen Tagen zum ersten Mal: Die Berliner Franziska war 1985, gleich nach der Geburt, von der Stasi zur Zwangsadoption freigegeben worden. Diana hielt ihr Kind für tot. Jetzt fand Franziska ihre Mutter wieder.

Rückblick: In der Frauenklinik des „Lutherstifts“ in Frankfurt/Oder bringt Diana Leube am 11. Februar 1985 eine gesunde Tochter zur Welt. Sie nennt das süße Baby Carola. Ihr will die Arbeiterin in einer Großwäscherei ein Leben in Freiheit ermöglichen, kündigte schon vor der Geburt beim Rat der Stadt einen Ausreiseantrag für ihre Familie an. Wenige Stunden nach der Geburt kommt eine Schwester in das Krankenzimmer der frisch Entbundenen: „Ihr Kind ist tot. Schwere Herzfehler.“ Diana Leube: „Ich brach zusammen, wurde dann mit Medikamenten ruhig gestellt.“ Später gibt ihr eine Schwester einen zusammen gefalteten Zettel zur Unterschrift: „Ihr Kind muss zur Obduktion nach Berlin-Buch.“ Diana Leube, immer noch schwer geschockt, unterschreibt. Erst heute ahnt sie, in was sie damals einwilligte.

Berlin, Herbst 2003: Die 18-jährige Franziska Sch. aus dem Wedding erwartet ihr erstes Kind. Für die Schwangerschaft will sie sich Rat und Tipps bei ihrer Mutter holen. Am Wohnzimmertisch erfährt Franzi: Ihre Mutter Elke Sch., 45, war niemals schwanger – sie ist nicht ihr leibliches Kind. „Ich war fassungslos“, erzählt Franzi. „Aber ich wusste sofort: Ich will rausfinden, wer meine Eltern sind.“

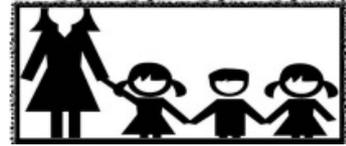
Nach Marias Geburt wendet sie sich an das Jugendamt in Frankfurt/Oder. Im August 2004 dann der ersehnte Brief: Ihre Mutter ist gefunden, sie lebt heute in Halle. Franzi und ihr Freund Markus zögern nicht lange. Bereits am Telefon bricht Mutter Diana in Tränen aus. „Und ich dachte all die Jahre, du wärst tot“, schluchzt sie. Letzte Woche machte Franzi sich mit Tochter und Freund auf den Weg: Sie will ihre Mutter sehen. Schon im Zug ist sie „ganz zappelig, so eine Mischung aus Aufregung und Angst.“ Auf dem Hallenser Hauptbahnhof dann der suchende Blick: Wo ist meine Mutter? Wie sieht sie aus? Woran soll ich sie erkennen? Doch Franzis Sorgen sind unbegründet. Als sie Diana Leube sieht, weiß sie: Das ist

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400

Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR



sie. „Die Ähnlichkeit war überwältigend. Sie sah aus wie ich.“ Franzi und ihre Mutter brechen in Tränen aus, fallen sich in die Arme, erst zögerlich, dann innig: „Du bist Carola“, stammelt Diana Leube fassungslos. Später erzählt sie: „Zu keinem Zeitpunkt haben wir uns einander fremd gefühlt.“ Und auch Franzi bestätigt: „Es war sofort eine große Nähe da.“ Sie fahren in die Wohnung der Leubes, immer wieder schauen sie einander an, als könnten sie ihr Glück und ihre Nähe nicht fassen. Auf dem Sofa dann die große Frage: „Mama, was ist da damals passiert?“

Diana Leube kann die Frage nicht beantworten, doch ihr Fall ist einer von Dutzenden in der Geschichte der DDR und ein unbewältigtes Kapitel des SED-Staates. „Für das, was Frau Leube widerfahren ist, gibt es einen Begriff: Zwangsadoption“, erläutert Uwe Hillmer, 51, Experte von der Stasi-Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße. Er vermutet: Die Ankündigung, einen Ausreiseantrag stellen zu wollen, machte Diana Leube politisch auffällig. Die DDR entzog ihr das Sorgerecht, ohne dass die junge Mutter auch nur etwas geahnt hätte. „Üblicherweise mussten dafür Einwilligungserklärungen unterschrieben werden, entweder unter Druck oder unwissentlich. Solche Dokumente wurden aber auch gefälscht. Es sind auch mehrere Fälle bekannt, in denen der Mutter erklärt wurde, ihr Kind sei tot.“

Derzeit werden alleine in der Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR ca. 130 Fälle von ungeklärtem Säuglingstod gezählt. Die deutschlandweite Dunkelziffer geht von 5000 Fällen aus.

Nicht alle Fälle können aufgeklärt werden oder es können im Rahmen der notwendigen staatlichen Aufklärungsmaßnahmen auch Fälle abgeschlossen werden, bei denen sich der Kindestod / Säuglingstod als tatsächlich so ereignet nachweisen lässt.

In diesen Fällen, sollte für die Betroffenen die Möglichkeit der Trauerbewältigung geschaffen werden, die aufgrund der unrechtmäßigen Handlungsweisen der ehemaligen staatlichen Organe der DDR nicht ausreichend stattfinden konnte.

Hierzu benötigen die Betroffenen staatliche Hilfe und unterstützende Betreuung.

Die Einrichtung von regionalen Trauer- und Trauma Zentren wird zum einen dem Anspruch auf staatlicher Fürsorge und damit dem gem. Art. 6, Absatz 4 grundgesetzlich festgelegten Grundrecht gerecht und bietet zum anderen auch die Grundlage für die Sicherstellung eines angemessenen geschichtlichen Gedenkens.

*Vielleicht möchten Sie / möchtest Du unseren Verein / unsere Interessengemeinschaft unterstützen
Wir finanzieren alles aus eigenen privaten Mitteln und sind daher auf Spenden angewiesen.*

Bankverbindung IBAN: DE42100110012622058244; BIC: NTSBDEB1XXX; Verwendungszweck: Spende an IGgK DDR

<u>Vorstand:</u>	<u>Vorsitzender:</u>	Andreas Laake	Tel.: 0176 20144406
	<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	Kathrin A.-Gericke	Tel.: 03013891867
	<u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Frank Schumann	Tel.: 0176 80763400